

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4887**

**SPD-Landtagsfraktion
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

02.09.2004

ant-umweltausschuss-wald-zo-w.rtf

**Vorlage zu TOP 1 der erweiterten Tagesordnung für die 66. Sitzung
des Umweltausschusses am 01.09.2004
Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Drucksache 15/3262**

Antrag zur Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“

Vorbemerkung

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind bestrebt, ein Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ einzurichten. Grundsätzlich soll ein Sondervermögen der Bewältigung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz dienen. Erlöse aus dem Verkauf von Teilen oder des gesamten Sondervermögens sollen dem Sondervermögen wieder als Einnahmen zufließen und es muss die Möglichkeit der Rücklagenbildung gewährleistet sein.

Der folgende Gesetzentwurf beinhaltet die Einrichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“.

Der Umweltausschuss bittet das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Finanzministerium den Gesetzentwurf eines Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 15/3262) um einen Artikel zu ergänzen, der die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ schafft. Der vorliegende Gesetzentwurf (Drucksache 15/3262) soll entsprechend angepasst werden.

Der Umweltausschuss bittet das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft und das Finanzministerium weiterhin, auf der Grundlage des § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 vom 11. Dezember 2003 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ zu schaffen.

**Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Landeswald Schleswig-Holstein“
vom 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (2) Der Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“ bleibt durch die Errichtung des Sondervermögens unberührt.

§ 2 Inhalt und Zweck

- (1) Das Sondervermögen wird aus allen bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein (Forstverwaltung) stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken, bereits eingeschlagenen Holzvorräten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen (ohne Personalarücklagen), dem beweglichen Inventar sowie sonstigen Sachgesamtheiten gebildet. Erlöse fließen dem Sondervermögen als Einnahmen zu.
- (2) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Bewältigung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz (*hier Ergänzung weiterer Bestimmungen wie LNatSchG*) (Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Waldes) und der Ausweitung der Waldflächen (Ankauf, Ausübung des Vorkaufrechtes, Übernahme gegen Entschädigungszahlungen).
- (3) Das Land stellt die Erfüllung der Aufgaben gem. Abs. (2) durch erforderliche Zahlungen in das Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushaltes sicher.
- (4) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben können Rücklagen gebildet werden.

§ 3 Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen wird vom Land Schleswig-Holstein verwaltet.
- (2) Der Regiebetrieb wird mit einem eigenen Budget für das Personal und die Verwaltungssachmittel ausgestattet.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für sonstige Verbindlichkeiten des Landes Schleswig-Holstein.

§ 5 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.01.2005 (*oder 01.02.2005*) in Kraft.